Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,31 ha Wald auf dem Flurstück 645/0 Gemarkung Obertheres.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der bestehende Wald erhalten bleibt. Die Nutzungsänderung Ruheforst lässt aufgrund ihrer Art und Größe nicht befürchten, dass die Umwelt erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 14.05.2024 gez. Ute Stöhling, Regierungsamtsrätin